

Antrag

der Abg. Edith Sitzmann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Bekämpfung von Armutslöhnen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Maßnahmen oder Initiativen die Landesregierung seit dem Jahr 2001 ergriffen hat, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch die Unternehmen in Baden-Württemberg vor marktverzerrendem Lohndumping zu schützen;
2. welche Tarifverträge die Landesregierung seit 2001 für allgemeinverbindlich erklärt hat, welche unterste Tarifvergütung (Stundenlohn, Wochenarbeitszeit sowie Monatsentgelt) diese Tarifverträge, sofern sie einen Lohn- und Entgeltrahmen setzen, beinhalten, und wie die Landesregierung die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieser Tarifverträge beurteilt;
3. ob und wenn ja warum und für welche Tarifverträge die Landesregierung Einspruch gegen vom zuständigen Bundesministerium beantragte Allgemeinverbindlichkeitserklärungen erhoben hat;
4. welche konkreten Konsequenzen die jüngste Äußerung des Ministerpräsidenten bei der Bundestagung der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) für die Haltung der Landesregierung hat, er sei beim Thema Mindestlohn kompromissfähig;
5. welche Position die Landesregierung zu folgenden Vorschläge einnimmt, mit denen angesichts der gestiegenen internationalen Mobilität von Arbeitskräften Armutslöhne bekämpft werden sollen:
 - a) die rechtliche Erleichterung der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen,
 - b) die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf weitere Branchen,

- c) die Einsetzung einer Mindestlohn-Kommission nach britischem Vorbild für Branchen mit besonders niedrigen Löhnen und geringer Tarifbindung;

II.

eine Bundesratsinitiative zu ergreifen mit dem Ziel, Armutslöhne in Deutschland und in Baden-Württemberg zu bekämpfen und dabei folgende Mindestmaßnahmen vorzusehen:

- a) das Tarifvertragsgesetz dahin gehend zu ändern, dass das Einvernehmen der Spitzenorganisation der Arbeitgeberverbände zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrags nicht mehr erforderlich ist,
- b) die Zeitarbeits- sowie die Weiterbildungsbranche unverzüglich in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz einzubeziehen.

11.06.2007

Sitzmann, Mielich, Lehmann,
Rastätter, Sckerl, Wölfle GRÜNE

Begründung

Die wirtschaftlichen Chancen der liberalisierten Märkte in Europa und die zunehmende Mobilität des Faktors Arbeit finden ihre Schattenseite in einer sich rasant verändernden Lohnstruktur in Deutschland. In vielen Branchen ist ein Lohnverfall zu beobachten. Besonders betroffen sind Frauen, junge Menschen, Geringqualifizierte, Beschäftigte in Kleinbetrieben, im Dienstleistungsbereich und im Handel.

Um die Lohnspirale nach unten zu stoppen, sind schnell verbindliche Regelungen für Mindestarbeitsbedingungen notwendig. Die Entwicklung zeigt, dass Tarifverträge und die Regelungskraft der Sozialpartner keinen hinreichenden Schutz gegen Fehlentwicklungen mehr bieten. In den vergangenen Jahren haben sehr niedrige Entgelte in tariflich organisierten Branchen genauso zugenommen wie in tariflich nicht organisierten Bereichen.

Alle politischen Kräfte pflegen zu erklären, sie seien gegen Lohndumping. Durch eine koalitionspolitische Blockade auf Bundesebene droht jedoch ein Stillstand bei der tatsächlichen Bekämpfung von Armutslöhnen einzutreten.

Begrüßenswert sind in diesem Zusammenhang die Vorschläge der CDA als Teilorganisation der CDU. Diese hat eine Unterschriftenliste-Aktion ins Leben gerufen. Unter der Überschrift „CDA: CDU-Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter gegen Armutslöhne“ fordern sie als ersten Schritt „... eine rechtliche Erleichterung der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen (AVE) für Branchen, in denen es soziale Verwerfungen gibt, nicht von der Spitzenorganisation der Arbeitgeber blockiert werden können. Die Ausweitung des Entsendegesetzes muss gewährleisten, dass auch ausländischen, nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den betroffenen Branchen die allgemeinverbindlichen Tariflöhne gezahlt werden“ sowie die Einführung einer Lohnuntergrenze durch den Gesetzgeber.

Bei der Bundestagung der CDA am 2. Juni 2007 in Karlsruhe hat Ministerpräsident Oettinger auf diese Initiative reagiert und erklärt, er sei bei diesem Thema kompromissbereit. Bislang ist allerdings unklar, welche Konsequenzen diese Kompromissfähigkeit für die inhaltliche Positionierung und für das konkrete Handeln der Landesregierung hat.

Die Landesregierung hat über den Bundesrat die Möglichkeit, auf das Tarifvertragsgesetz und die Geltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erste Schritte für Auflösung der Blockade auf Bundesebene und für die Bekämpfung von Armutslöhnen zu ergreifen. Sie sollte sie zügig nutzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2007 Nr. 41-0141.5/41/1353 nimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

I.

- 1. welche Maßnahmen oder Initiativen die Landesregierung seit dem Jahr 2001 ergriffen hat, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch die Unternehmen in Baden-Württemberg vor marktverzerrendem Lohndumping zu schützen;*
- 2. welche Tarifverträge die Landesregierung seit 2001 für allgemeinverbindlich erklärt hat, welche unterste Tarifvergütung (Stundenlohn, Wochenarbeitszeit sowie Monatsentgelt) diese Tarifverträge, sofern sie einen Lohn- und Entgeltrahmen setzen, beinhalten und wie die Landesregierung die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieser Tarifverträge beurteilt;*
- 3. ob und wenn ja warum und für welche Tarifverträge die Landesregierung Einspruch gegen vom zuständigen Bundesministerium beantragte Allgemeinverbindlichkeitserklärungen erhoben hat;*

Nach § 5 Tarifvertragsgesetz kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag einer Tarifvertragspartei einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Tarifausschuss für allgemeinverbindlich erklären. Der Bundesminister kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht der Allgemeinverbindlichkeitserklärung übertragen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit auf das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wurde im Wach- und Sicherheitsgewerbe (Mantel-/Lohntarifvertrag), im Friseurhandwerk (Mantel-/Mantelergänzungs-/Entgelttarifvertrag) und im Hotel- und Gaststättengewerbe (Manteltarifvertrag) Gebrauch gemacht.

Tarifverträge sind grundsätzlich nur für die Arbeitgeber verbindlich, die Mitglied der abschließenden Tarifvertragspartei sind. Für Arbeitgeber, die nicht im zuständigen Arbeitgeberverband sind, gilt diese Vereinbarung nicht, sie können vielmehr die Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen mit ihren Beschäftigten frei verhandeln. Unter bestimmten Rahmenbedingungen können dadurch soziale und wirtschaftliche Folgen auftreten, die dem öffentlichen Interesse zuwider laufen.

Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen werden diese Rahmenbedingungen auf sämtliche Beschäftigte einer Branche bzw. einer Region erweitert. Dadurch können destabilisierende Tendenzen im gesamten Tarifsysteem verhindert werden.

Von den rund 67.300 Tarifverträgen in der Bundesrepublik Deutschland sind zurzeit 448 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat alle beantragten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen ausgesprochen. Im angefragten Zeitraum seit 2001 wurden folgende Anträge gestellt und für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit	allgemeinverbindlich
24.01.02	Mantel-TV gültig ab 01.01.2002	40 Std. (173 Std./Monat) <u>bei Arbeitsbereitschaftszeiten</u> bis zu 12 Std./tägl. beträgt die Monatshöchst Arbeitszeit 260 Std.	AVE ab 01.01.02 ENDE 31.03.06 Bundesweiter Tarifvertrag fällt nun in die Bundeszuständigkeit
09.02.06	Mantelergänzungs-TV gültig ab 01.04.2006	<i>Arbeitszeit ist im Mantelrahmen-TV (Bund) vom 01.12.06 geregelt – keine AVE –</i>	AVE ab 01.04.06

2. Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	unterste Tarifvergütung Std-Lohn Separatwachdienst (ohne Werkschutzlehrgänge)	allgemeinverbindlich
11.03.02	Lohn-TV gültig ab 1.6.2002	<u>ab 01.06.02</u> 7,25 € (1.256 €/40Std.-Woche)	AVE ab 01.06.02 bzw. 17.08.02 ENDE 31.05.03
06.08.03	Lohn-TV gültig ab 1.6.2003	<u>ab 01.09.03</u> 7,38 € (1.279 €/40Std.-Woche) <u>ab 01.07.04</u> 7,49 € (1.298 €/40Std.-Woche)	AVE ab 01.06.03 ENDE 31.05.05
10.03.05	Lohn-TV gültig ab 1.6.2005	<u>ab 01.06.05</u> 7,59 € (1.316 €/40Std.-Woche) <u>ab 01.06.06</u> 7,71 € (1.336 €/40Std.-Woche)	AVE ab 01.06.05 bzw. 09.09.05

3. Manteltarifvertrag für die Beschäftigten und Auszubildenden im Friseurhandwerk und der Haarbearbeitung in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	wöchentl. Arbeitszeit	allgemeinverbindlich
03.05.06	Mantel-TV Nr. 1 gültig ab 1.8.2006	37, 38,5 oder 39,5 Std. Arbeitszeitkonto <u>Höchst Arbeitszeit</u> 42 Std. (183 Std./Monat)	AVE ab 30.08.06

4. Entgelt- und Auszubildendentarifvertrag für das Friseurhandwerk und der
Haarbearbeitung in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	unterste Tarifvergütung Monatslohn/Std-Lohn (37 Std-Woche) nach bestandener Gesellen- prüfung:	allgemein- verbindlich
24.04.01	Entgelt- und Auszubildenden-TV gültig ab 1.8.2001	<p>Lohnstufe I ab <u>01.08.01</u> 2.300,00 DM/14,35 DM</p> <p>ab <u>01.01.02</u> 1.176,00 €/7,33 €</p> <p>bei nicht bestandener Gesellen- prüfung 80 % des Ent- geltes aus Lohnstufe I (Protokollnotiz)</p> <p>ab <u>01.08.01</u> 1.840,00 DM/11,48 DM</p> <p>ab <u>01.01.02</u> 940,80 €/5,87 €</p>	AVE ab 01.08.01 Ende 31.07.02
08.04.02	Entgelt- und Auszubildenden-TV gültig ab 1.8.2002	<p>ab <u>01.08.02</u> 1.220,00 €/7,61 €</p> <p>bei 80%-Entgelt 976,00 €/6,09 €</p>	AVE ab 01.08.02 Ende 31.07.03
03.07.03	Entgelt- und Auszubildenden-TV gültig ab 1.8.2003	<p>ab <u>01.08.03</u> 1.230,00 €/7,67 €</p> <p>bei 80%-Entgelt 984,00 €/6,14 €</p>	AVE ab 01.08.03 Ende 31.07.04
17.06.04	Entgelt- und Auszubildenden-TV gültig ab 1.8.2004	<p>ab <u>01.08.04</u> 1.230,00 €/7,67 €</p> <p>bei 80%-Entgelt 984,00 €/6,14 €</p>	AVE ab 01.08.04 Ende 31.07.06
03.05.06	Entgelt- und Auszubildenden-TV gültig ab 1.8.2006/1.8.2007	<p>ab <u>01.08.06</u></p> <p><u>37 Std.-Woche</u> 1.257,00 €/7,67 € bei 80%-Entgelt 984,00 €/6,14 €</p> <p><u>38,5 Std.-Woche</u> 1.280,50 €/7,68 € bei 80%-Entgelt 984,00 €/6,14 €</p> <p><u>39,5 Std.-Woche</u> 1.296,00 €/7,57 € bei 80%-Entgelt 1.036,80 €/6,06 €</p> <p>ab <u>01.08.07</u></p> <p><u>37 Std.-Woche</u> 1.284,50 €/8,01 € bei 80%-Entgelt 1.027,60 €/6,41 €</p> <p><u>38,5 Std.-Woche</u> 1.308,50 €/7,84 € bei 80%-Entgelt 1.046,80 €/6,27 €</p> <p><u>39,5 Std.-Woche</u> 1.324,50 €/7,74 € bei 80%-Entgelt 1.059,60 €/6,19 €</p>	AVE ab 01.08.06/ 30.08.06

5. Lohntarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten (einschl. Ausbildungsvergütungen) im Gebäudereinigerhandwerk in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	unterste Tarifvergütung Std-Lohn Innenreinigung	allgemein- verbindlich
05.04.02	Lohn-TV gültig ab 1.6.2002	ab 01.06.02 8,02 € (1.355 €/39 Std.-Woche) <i>Arbeitszeit ist im Rahmen-TV (Bund) vom 16.08.02 geregelt AVE ab 01.09.02</i>	AVE ab 01.05.02 Ende 31.03.04 Bundesweiter Nach- folgetarifvertrag fällt nun in die Bun- deszuständigkeit

6. Manteltarifvertrag für die Beschäftigten des Hotel- und Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg

TV vom	Tarifvertrag	regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit	allgemein- verbindlich
18.03.02	Mantel-TV gültig ab 1.1.2002	39 Std.	AVE ab 01.01.02

4. welche konkreten Konsequenzen die jüngste Äußerung des Ministerpräsidenten bei der Bundestagung der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) für die Haltung der Landesregierung hat, er sei beim Thema Mindestlohn kompromissfähig;

Herr Ministerpräsident hat bei der Bundestagung der Christlich Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) am 2./3. Juni 2007 die Auffassung vertreten, dass die Mindestlohndebatte nicht weiter in die Länge gezogen werden darf. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die zur Sicherung auskömmlicher Löhne wichtigere Debatte um eine Verbesserung des Qualifikationsniveaus ins Hintertreffen gerate. Daher bedürfe es beim Mindestlohn eines baldigen Kompromisses zwischen den Regierungsparteien im Bund. Herr Ministerpräsident hat hier deutlich gemacht, dass er einem vernünftigen Kompromiss grundsätzlich aufgeschlossen gegenübersteht.

Am 18. Juni 2007 haben sich die Regierungsparteien im Bund nun auf einen Kompromiss geeinigt, der zum einen die Einbeziehung weiterer Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ermöglichen soll und zum anderen eine Aktualisierung des Gesetzes über die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen aus dem Jahr 1952 vorsieht. Die zur Umsetzung des Kompromisses erforderlichen Gesetzesentwürfe werden von der Bundesregierung derzeit noch erarbeitet. Die Landesregierung wird ihre Haltung zu dem Vorhaben nach Vorlage der konkreten Gesetzesentwürfe unmittelbar vor der erforderlichen Befassung des Bundesrates im Ministerrat festlegen.

5. welche Position die Landesregierung zu folgenden Vorschläge einnimmt, mit denen angesichts der gestiegenen internationalen Mobilität von Arbeitskräften Armutslohne bekämpft werden sollen:

- a) die rechtliche Erleichterung der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen,

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen eine angemessene Balance zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen darstellen und daher im Grundsatz kein aktueller Änderungsbedarf derselben gegeben ist.

- b) die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf weitere Branchen,
c) die Einsetzung einer Mindestlohn-Kommission nach britischem Vorbild für Branchen mit besonders niedrigen Löhnen und geringer Tarifbindung;

Diese Vorschläge wurden zwischenzeitlich von der hierfür zuständigen Bundesregierung aufgenommen. Die Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 18. Juni 2007 sieht bezüglich der Einbeziehung weiterer Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz weit reichende Öffnungsregelungen vor. Nach dieser sollen Branchen mit einer Tarifbindung von mindestens 50% die Möglichkeit einer Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz haben. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien der betreffenden Branche bis zum 31. März 2008. Für den Fall konkurrierender Tarifverträge, wie z. B. in der Zeitarbeit, sollen besondere Regelungen getroffen werden.

Für Branchen, in denen keine Tarifverträge bestehen oder bei denen die Tarifbindung nur für eine Minderheit der Arbeitnehmer besteht, soll das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen von 1952 aktualisiert werden. Mit der Novellierung des Gesetzes soll die Voraussetzung für die Einsetzung eines dauerhaften Hauptausschusses geschaffen werden, der ermitteln soll, ob Mindestlöhne festgesetzt werden müssen. Darüber hinaus soll ein Fachausschuss für die betroffene Branche gebildet werden, der die Mindestentlohnung im konkreten Fall festlegen soll.

In dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren wird darauf zu achten sein, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu Arbeitsplatzverlusten, zu einer Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland oder zu einer Ausweitung von Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft führen.

II.

eine Bundesratsinitiative zu ergreifen mit dem Ziel, Armutslöhne in Deutschland und in Baden-Württemberg zu bekämpfen und dabei folgende Mindestmaßnahmen vorzusehen:

a) das Tarifvertragsgesetz dahin gehend zu ändern, dass das Einvernehmen der Spitzenorganisation der Arbeitgeberverbände zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrags nicht mehr erforderlich ist;

Wie bereits zu Ziffer I. 5. a) ausgeführt, besteht derzeit kein aktueller Anlass zu Änderungen des Tarifvertragsgesetzes.

b) die Zeitarbeits- sowie die Weiterbildungsbranche unverzüglich in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Vereinbarungen des Koalitionsausschusses auf Bundesebene ergibt sich für diese Branchen die Möglichkeit zur Aufnahme ins Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Es liegt nun bei den Tarifvertragsparteien, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. einen Antrag zu stellen.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales